

Rechte und die Verantwortung der
Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBL.
II S. 163):

"Den Mitarbeitern ist es untersagt, im
Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen
pflichtwidrig für sich oder andere Ge-
schenke entgegenzunehmen, zu fordern,
sich versprechen zu lassen oder sich
sonstwie Vorteile zu verschaffen" •